

Positionspapier

REACH – Priorisierung mit Augenmaß für essentielle Stoffe zur Herstellung elektrischer Betriebsmittel



September 2016

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie

REACH – Priorisierung mit Augenmaß für essentielle Stoffe zur Herstellung elektrischer Betriebsmittel

Die Hersteller elektrischer Betriebsmittel der Energietechnik sind aktuell vom Vorschlag der EU-Kommission betroffen, bestimmte Stoffe, die für die jeweiligen Erzeugnisse essentiell sind, in das sogenannte Zulassungsverfahren der europäischen REACH-Verordnung zu übernehmen. Hierbei handelt es sich um die Anhydride MHPA und HHPA für die Herstellung von Isolierstoffen auf Epoxidharz-Basis.

Sollten diese Stoffe zukünftig nicht mehr, oder nur in eingeschränkter Form verwendet werden dürfen, wären massive Wettbewerbsnachteile für die Produktion am Standort Deutschland und Europa zu befürchten.

Mit Blick auf eine Entscheidung des REACH-Regelungsausschusses¹ fordert der ZVEI, die Anhydride nicht in die 7. Priorisierungsliste für Anhang XIV² der REACH-Verordnung aufzunehmen. Vielmehr werden die betroffenen Hersteller freiwillig zusätzliche Risiko-Management-Maßnahmen umsetzen.

Wettbewerbsnachteile für Standort Deutschland und Europa verhindern

Ein Stoff- oder Verwendungsverbot durch das REACH-Zulassungsverfahren trifft nur die Hersteller in der EU – der Import von fertigen Produkten ist von den Regelungen ausgenommen. Da der Umgang mit Stoffen der Kategorie „Substances of Very High Concern“ (SVHC) außerhalb der EU nicht EU-Recht unterliegt, können Erzeugnisse, die unter Einsatz dieser Stoffe dort hergestellt werden, ohne diese Zulassung in die EU eingeführt und hier vermarktet werden. Dies ist jedoch gleichbedeutend mit Benachteiligungen der europäischen Hersteller, ohne einen Vorteil für den Umwelt- und Gesundheitsschutz. Importierte Erzeugnisse können sogar höhere Gehalte an SVHC aufweisen als in der EU produzierte.

Selbst wenn Alternativen gefunden würden, ist zu beachten, dass in zentralen industriellen Kompetenzfeldern, wie beispielsweise in Luftfahrt, Schiffsbau, Kraftfahrzeugbau, Elektrizitätserzeugung und-Verteilung oder Bergbau (Ex-Schutz) aus Sicherheitsgründen speziell vorgeschriebene Zulassungsverfahren und Normen für einsetzbare Materialien einzuhalten sind. Solche speziellen Zulassungen für elektrotechnische Produkte mit sehr großen Lebenszyklen, basierend auf umfangreichen technischen Untersuchungen, erfordern u.U. mehrere Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte. Sofern eine langfristige Versorgungssicherheit der Elektroindustrie mit den beschriebenen Anhydriden nicht mehr gegeben ist, ist davon auszugehen, dass wegen der damit

¹ Der nach Art. 133 der REACH-VO eingerichtete Regelungsausschuss (Komitologieausschuss) entscheidet darüber, welche Stoffe der aktuellen 7. Priorisierungsliste der ECHA in Anhang XIV (Zulassung) der REACH-Verordnung aufgenommen werden. Dieser interministerielle Ausschuss wird von Vertretern der Mitgliedsstaaten besetzt.

² REACH-Anhang XIV enthält alle Stoffe, die nach einer bestimmten Frist nur verwendet oder in Verkehr gebracht werden dürfen, nachdem eine spezifische Zulassung erteilt worden ist.

verbundenen Investitionsrisiken Weiter- und Neuentwicklungen aus Europa ausgelagert werden.

Die Technologieführerschaft im Bereich der Epoxidharzisolierungen wurde in Jahrzehnten mit erheblichen Forschungsaufwendungen in Europa erarbeitet und hat sich im Verlaufe der Jahre als weltweiter Standard etabliert.

Elektrische Betriebsmittel für die Energieversorgung sowie viele Anwendungen im Automobil- und Maschinenbau wichtig

Elektrische Betriebsmittel sind Hauptbestandteile einer funktionierenden Infrastruktur zur Stromerzeugung und -verteilung. Effiziente Stromnetze benötigen zur Umspannung und Verteilung von Energie sowie zur Zusammenschaltung und Trennung von Teilen des Versorgungsnetzes (Umspannwerke) entsprechende Betriebsmittel, wie z.B. Schaltanlagen, Schaltgeräte und Transformatoren. Elektrische Maschinen werden zur Energieerzeugung, -wandlung und -verteilung und folglich für die politische Zielerreichung der Energiewende sowie der Energie- und Ressourceneffizienz benötigt. Isolierstoffe auf Epoxidharzbasis finden ebenfalls Einsatz in der Autoelektrik, dem Schiffbau sowie in der Beleuchtungs- (LEDs) und IT-Technik (Lichtleiter).

Die genannten Beispiele zeigen, dass neben der Elektroindustrie auch die Auswirkungen auf weitere wichtige deutsche Industriebranchen wie die Automobilindustrie und den Maschinenbau zu berücksichtigen sind.

Schaltgeräte, Schaltanlagen und Industriesteuerungen am Standort Deutschland		
	Einheit	2015
Produktion	Mrd. €	18,4
Umsatz	Mrd. €	19,0
Export	Mrd. €	13,4
Import	Mrd. €	7,7
Beschäftigte	Jahresendstand	95.911
Quelle: DESTATIS und ZVEI-eigene Berechnungen		



Schaltgeräte, Schaltanlagen und Industriesteuerungen am Standort Deutschland – Zahlen und Fakten.

Existierende EU-Gesetzgebung regelt bereits den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt

Aus Sicht der Elektroindustrie werden auftretende Risiken beim Umgang mit den Stoffen beherrscht. Zudem sind momentan keinerlei technische Alternativen erkennbar, um die eingesetzten Stoffe zu ersetzen.

Aufgrund bereits bestehender Rechtsvorschriften mit Mindestanforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der Verwendung der Stoffe sollte von einer Priorisierung der Stoffe unter der REACH-Zulassung abgesehen werden. Dies ist unter anderem darin begründet, dass sich der Gebrauch der Substanzen im Rahmen des Lebenszyklus ausschließlich auf die industrielle Produktion beschränkt und die Stoffe im finalen Produkt nicht mehr als freie Bestandteile vorhanden sind.

Zudem wurde im letzten Jahrzehnt neben der Optimierung der technischen Eigenschaften und der Verarbeitungstechnik ein großer Aufwand im Bereich des

Arbeitsschutzes und der Gefahrenvermeidung geleistet. Die Verarbeitung der Isolierstoffe erfolgt gemäß der in den Sicherheitsdatenblättern genannten Anforderungen, der betrieblichen Arbeitsschutzrichtlinien und der betriebsärztlichen Überwachung des Personals.

Die atemwegssensibilisierenden Eigenschaften sind insbesondere seit Untersuchungen in den 1990er Jahren bekannt. Hierauf hat die verarbeitende Industrie entsprechende Sicherheitsmaßnahmen für den Umgang mit Anhydriden eingeführt (siehe u. a. entsprechende Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern). An den heutigen Epoxidharzverarbeitungsanlagen sind technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen anzuwenden (Abluftanlagen, Atemschutz etc.). Zudem werden - wann immer möglich - eingesetzte Materialien in geschlossenen Kreisläufen verarbeitet.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen wird von der Berufsgenossenschaft³ und der Gewerbeaufsicht⁴ regelmäßig überprüft. Letztendlich wurde mit diesen Maßnahmen das Risiko einer ungewollten Exposition unter Kontrolle gebracht.

Falls es trotz der genannten Arbeitsschutzmaßnahmen vereinzelt doch zu einer Sensibilisierung (Asthma, Rhinitis oder Bindehautentzündungen) kommt, ist es seit langem industrielle Praxis, betroffenen Personen einen Arbeitsplatzwechsel anzubieten, so dass der Kontakt zu den Stoffen unterbleibt. Darüber hinaus ist es in belegbaren Fällen (siehe ECHA Dossier⁵) zur Rückbildung aller Symptome gekommen.

Rechtlicher Hintergrund

Die Anhydride MHPA und HHPA sind Bestandteil des ECHA-Entwurfes der 7. Priorisierungsliste zur Aufnahme der genannten Stoffe in REACH-Anhang XIV (Zulassung). Die europäische Kommission will Anfang 2017 ihren Vorschlag an den REACH-Regelungsausschuss versenden, der wiederum im April 2017 hierüber abstimmen könnte.



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Abteilung Umweltschutzpolitik
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
Otmar Frey
Telefon +49 69 6302-283
E-Mail: frey@zvei.org
www.zvei.org

September 2016

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Übersetzung sind vorbehalten.

³ siehe BG/BGIA Report, Arbeitsschutzlösungen für ausgewählte Stoffe und Verfahren, 2006, Abschnitt 3.19

⁴ Gewerbeaufsicht überwacht die Einhaltung gem. §§ 14 und 15 der BetrSichV

⁵ Annex XV Dossier HHPA und MHPA (2012)